Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 50. Dresden, den 23. Mai **1843.**

Neun und vierzigste öffentliche Sitzung am 17. Mai 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Zurücklegung einer Petition. — Urlaubsertheilung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation, die Beschwerde der Gebrüder Rammer zu Ohorn betr. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Beschwerde der Gemeinde zu Gohlis (bei Leipzig), die Verpflegung des daselbst gelegenen Remonte-Commandos betr. — Berathung des anderweiten Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Cassenbestände und Cassenüberschüsse betr. —

Die Sitzung beginnt gegen ½11 Uhr mit Verlesen des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair v. Biedermann, in Gegenwart des königl. Commissars v. Oppel und von 39 Mitgliedern. Da in Bezug auf den Inhalt des vorgelesenen Protokolls Niemand Etwas zu bemerken findet, so wird dasselbe vom Herrn v. Lüttichau und D. Crusius mit vollzogen.

Auf der Registrande macht den Anfang:

1. (Nr. 331.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 5. Mai 1843, die Petition Just's zu Spitzcunnersdorf und Genossen in Chausseebauangelegenheiten betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es ist dieser Protokollextract dem Referenten über den Bauetat, dem Kammerherrn v. Watzdorf, sofort übergeben worden.

2. (Nr. 332.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 28. April 1843, einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegenstand betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Das allerhöchste Decret wird Ihnen, da wir heute ohnehin noch die Berathung über einen andern Gegenstand am Ende der Session in geheimer Sitzung abzuhalten haben, mit vorgelegt werden.

3. (Nr. 333.) Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde der Gemeinde zu Gohlis, die Verpflegung des daselbst gelegenen Remontecommandos betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es ist dieser Gegenstand auf die heutige Tagesordnung gebracht worden, bildet einen Theil derselben und kommt also heute noch zur Berathung.

4. (Nr. 334.) Petition des Redacteurs der Börsenblätter J. de Marle zu Leipzig und Genossen um Erlassung eines Gesetzes, nach welchem den Eigenthümern von Zeitungen, die für die Aufnahme von Anzeigen bestimmt sind, die Verpflichtung auferlegt werden soll, jedes den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegentretende Inserat ohne Unterschied aufzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ist an den Vorstand der ersten Deputation, die soeben sich mit dem Preßgesetz beschäftigt, abgegeben worden.

Vicepräsident v. Carlowitz: Hier muß ich mir einen geringen Zweifel gegen die Competenz der ersten Deputation in dieser Angelegenheit erlauben. In der zweiten Kammer, wo diese Petition zuerst in Anregung gebracht worden ist, hat ein Mitglied, welches sich der Ueberreichung der Petition unterzog, geglaubt, es gehöre dieser Gegenstand zum Gesetzentwurf über den Schutz des literarischen Eigenthums. Schon damit könnte ich mich nicht ganz einverstanden erklären, noch weniger aber fast damit, daß diese Petition zu dem Gesetzentwurfe über die Angelegenheiten der Presse, der ebenfalls jetzt in der ersten Deputation berathen wird, gehöre. Denn wie aus dem Petitum hervorgeht, ist der Antrag, den die Petenten stellen, ein ganz selbstständiger, der weder mit dem einen noch mit dem andern dieser der ersten Deputation vorliegenden Gesetzentwürfe in näherem Zusammenhange steht. Nun will ich zwar Nichts dagegen haben, daß diese Petition vorläufig der ersten Deputation überwiesen werde, ich glaube aber, es werde der ersten Deputation vorbehalten bleiben müssen, wenn sie nähere Einsicht von dem Gegenstande genommen haben wird, mit dem Antrag in der Kammer hervorzutreten, die Petition der dritten Deputation zu überweisen. Zur Zeit habe ich nur allein diese Petition eingesehen und werde darüber noch den übrigen Mitgliedern der Deputation Vortrag zu erstatten haben. Es wird sich aber dann zeigen, wohin die Ansicht der Deputation gehen werde; ich mache nur vorläufig die Kammer darauf aufmerksam, daß es wenigstens möglich ist, daß der Gegenstand anderweit wieder an sie zurückkommt mit dem Antrage, ihn der dritten Deputation zu überweisen.

Präsident v. Gersdorf: Jedenfalls steht es der Deputation frei, nach näher genommener Einsicht von dem Gegenstande ihn wieder zurück an die Kammer zu bringen, um anderweit darüber zu beschließen. Zunächst scheint die Connexität des Gegenstandes zu verlangen, daß die Petition an die erste Deputation überwiesen werde. Ich selbst habe früher Zweifel gehegt, aber doch geglaubt, daß die Gründe, die dafür sprechen, hauptsächliche Berücksichtigung finden könnten, um den Gegenstand dem Vor-

SLUB
Wir führen Wissen.